

RS OGH 1994/10/4 10ObS197/94, 9ObA419/97a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1994

Norm

ASVG §253

Rechtssatz

Bei Weitergewährung der bisher zuerkannten Berufsunfähigkeitspension oder der vorzeitigen Alterspension als Alterspension bedarf es nicht mehr der vom Stichtag abhängigen Feststellung und Prüfung, ob und in welchem Zweige der Pensionsversicherung und in welchem Ausmaß die Leistung zusteht. Ein lückenloses Weiterbestehen der schon zum Stichtag für die Berufsunfähigkeitspension oder die vorzeitige Alterspension vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen ist anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 197/94
Entscheidungstext OGH 04.10.1994 10 ObS 197/94
- 9 ObA 419/97a
Entscheidungstext OGH 11.02.1998 9 ObA 419/97a
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0084239

Dokumentnummer

JJR_19941004_OGH0002_010OBS00197_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at